

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN JANUAR 2004

Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler:

Steueränderungsgesetz 2003 vom Bundesrat beschlossen
Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erfordert den täglichen Kassensturz

Arbeitgeber:

Jahresmeldungen für 2003 rechtzeitig erstellen

Arbeitnehmer:

Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2004

Abschließende Hinweise:

Kraftfahrzeugsteuer 2004 – Gesetz aus 1997 wirkt sich aus
Steuertermine im Monat Januar 2004

Alle Steuerzahler

Steueränderungsgesetz 2003 vom Bundesrat beschlossen

Der Bundesrat hat am 28.11.2003 dem Steueränderungsgesetz 2003 zugestimmt.

Mit dem Gesetz wird unter anderem die Begrenzung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge für hohe Einkommen geregelt, die vollelektronische Steuererklärung wird vorangetrieben und eine Reihe von Einzelgesetzen werden neu gefasst. Zugleich werden die europäische Richtlinie 2001/115/EG (Rechnungsrichtlinie) umgesetzt und das Investitionszulagengesetz 1999 an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts angepasst.

Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Vollelektronische Steuererklärung

Eine grundlegende Änderung vollzieht sich im traditionellen Lohn- bzw. Einkommensteuerverfahren, das der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu Grunde liegt.

Mit den Änderungen sollen bislang papiergebundene Abläufe zukünftig weitgehend vollelektronisch abgewickelt werden. Wie bereits die Lohnsteuer-Anmeldungen, sollen auch die Lohnsteuerbescheinigungen von den Arbeitgebern künftig elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

Begrenzung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG)

Der für die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit maßgebliche Stundenlohn wird auf 50 Euro begrenzt. Grundsätzlich betroffen von dieser Regelung sind demnach Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von etwa 8.000 Euro bzw. mit einem Jahreseinkommen von etwa 100.000 Euro.

Erweiterung des inländischen Arbeitgeberbegriffs (§ 38 Absatz 1 Satz 2 EStG)

Inländischer Arbeitgeber ist in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung auch das in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass das Unternehmen dem Arbeitnehmer den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt.

Gesetzliche Verankerung des so genannten „anschaffungsnahen Aufwands“ (§ 6 Abs.1 Nummer 1a EStG)

Die Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hat erhebliche steuerliche Auswirkungen. Denn Erhaltungsaufwendungen können im Jahr der Entstehung beziehungsweise Zahlung sofort als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden dagegen die Grundlage für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung (AfA). Die Aufwendungen werden dann auf die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ verteilt, das sind bei Gebäuden in der Regel 50 Jahre.

In den letzten Jahren war es auf Grund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Unklarheiten bei der Zuordnung etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Gebäuden gekommen. Diese Unklarheiten sollen durch die neue gesetzliche Verankerung aus dem Weg geräumt werden.

Danach gilt für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 (maßgebend ist Bauantrag oder Einreichung der Bauunterlagen) begonnen wird, Folgendes:

Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung (netto, ohne Umsatzsteuer), die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden, stellen grundsätzlich Herstellungskosten des Gebäudes dar, wenn die Aufwendungen 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Aufwendungen für Erweiterungen (i.S.d. § 255 Absatz 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch) oder Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Als Erhaltungsaufwendungen, die voll im Jahr der Veranlassung steuerlich absetzbar sind, gelten demnach Maßnahmen, die der Schaffung eines zeitgemäßen Wohnstandards dienen. Herstellungskosten sind demnach Aufwendungen, mit denen die Immobilie wesentlich aufgewertet wird.

Ausstellung einer zusammengefassten Bescheinigung für Kapitalerträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 24b EStG)

Um den Steuerpflichtigen die Erklärung der aus Veräußerungsgeschäften resultierenden Gewinne zu erleichtern, werden Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ab 2004 verpflichtet, zusammengefassten Bescheinigungen zu erstellen. In diesen Jahresbescheinigungen sind alle Daten, die für die Besteuerung erforderlich sind, aus allen bei dem jeweiligen Institut unterhaltenen Wertpapierdepots bzw. Konten auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster zu erfassen.

Vereinfachung beim Pflege-Pauschbetrag für die Eltern behinderter Kinder und bei der steuerlichen Berücksichtigung von Pflegekindern bei Pflegeeltern

Pflegeeltern, die Kindergeld oder einen kinderbedingten Freibetrag beanspruchen möchten, sind nicht mehr dazu verpflichtet, tatsächlich entstandene Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung einzeln nachzuweisen.

Auf den Nachweis der treuhänderischen Verwaltung des für ein Pflegekind gezahlten Pflegegeldes wird bei der Anerkennung eines Pflege-Pauschbetrags für ein behindertes Kind nunmehr verzichtet. § 33b Absatz 6 Einkommensteuergesetz legt fest, dass das Pflegegeld nicht zu den Einnahmen zählt, die den Pflege-Pauschbetrag ausschließen.

Wegfall der Zweijahresfrist bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung

Die zeitliche Beschränkung des Abzugs der Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung auf höchstens zwei Jahre wird ab dem Veranlagungszeitraum 2003 wieder abgeschafft. Diese Regelung gilt auch vor 2003 für alle noch offenen Fälle.

Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist, dass die Aufwendungen auf Grund eines beruflichen Anlasses entstehen. Der Arbeitnehmer muss außerhalb seines Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt sein und auch am Beschäftigungsort einen weiteren Hausstand unterhalten.

Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen

Tritt ein Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer ab und ist die festgesetzte Steuer bei der Berechnung dieses Umsatzes berücksichtigt worden, so haftet der Abtretungsempfänger für die Umsatzsteuer, wenn diese bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet wird. Dieser Grundsatz gilt gleich lautend bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen.

Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 13d UStG)

Mit diesem neuen Haftungstatbestand werden bei Miet- und Leasingverträgen nunmehr die Vermieter in Haftung genommen, wenn der Mieter oder Leasingnehmer den Vorsteuerabzug zu Unrecht in Anspruch nimmt oder berichtigt und die darauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet.

Diese Änderung gilt für nach dem 7.11.2003 abgeschlossene Mietverträge oder mietähnliche Verträge.

Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Steuer (§ 25d UStG)

Das Risiko eines Steuerausfalles durch so genannte „Karussellgeschäfte“ war bereits im Rahmen des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes 2001 Anlass dafür, die Haftungstatbestände im Rahmen des Umsatzsteuerrechts zu erweitern.

Unter „Karussellgeschäften“ versteht man Folgendes: Ein Unternehmer führt planmäßig die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht an den Fiskus ab, macht aber dennoch den Vorsteuerabzug in der Unternehmerkette (dem „Karussell“) geltend.

Gemäß dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz haftet jeder Unternehmer, der in so genannte „Karussellgeschäfte“ entweder verwickelt ist oder von derartigen Betrugsfällen Kenntnis hatte bzw. den Umständen nach hätte Kenntnis haben müssen, für die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Das Steueränderungsgesetz 2003 verschärft diese Regelung künftig noch dahingehend, dass von einer Kenntnis bereits dann auszugehen ist, wenn der Unternehmer für seinen Umsatz einen Preis in Rechnung stellt, der zum Zeitpunkt des Umsatzes unter dem marktüblichen Preis liegt. Dasselbe gilt, wenn der ihm in Rechnung gestellte Preis unter dem marktüblichen Preis oder unter dem Preis liegt, der seinem Lieferanten oder anderen Lieferanten, die am Erwerb der Ware beteiligt waren, in Rechnung gestellt wurde.

Wegfall der Vorsteuerabzugsbeschränkung für Fahrzeuge, die dem Unternehmensvermögen angehören und teilweise privat genutzt werden

Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeugen wurde mit Wirkung zum 1.1.04 abgeschafft. Die Privatnutzung ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Nunmehr kann also wieder der volle Vorsteuerabzug bei einer unternehmerischen Verwendung von mindestens 10 Prozent in Anspruch genommen werden, im Gegenzug muss allerdings die private Verwendung versteuert werden.

Wegfall des Vorsteuerabzugsverbots für Reisekosten

Der Vorsteuerabzug des Unternehmers für Reisekosten seiner Arbeitnehmer ist nunmehr unbeschränkt möglich.

Umsetzung der so genannten Rechnungsrichtlinie in nationales Recht

Eine Rechnung muss gemäß der so genannten EU-Rechnungsrichtlinie den Katalog der Pflichtangaben enthalten. Das sind insbesondere folgende Angaben:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Steuernummer oder zumindest die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers,

- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Datum der Leistung einer Anzahlung, wenn dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung,
- jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten ist und
- der anzuwendende Steuersatz oder der Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Steuerbefreiung.

Hinweis: Dem Vernehmen nach soll es bis zum 30.6.2004 eine Übergangsregelung für die Umsetzung der Rechnungsrichtlinie geben. Das heißt, es wird nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung bis dahin noch nach den bisherigen Anforderungen erstellt wurde.

Anforderungen an Kleinbetragsrechnungen

Eine so genannte Kleinbetragsrechnung (Rechnungen bis zu einem Betrag von 100 Euro) muss ab 1.1.2004 folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder die sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Hinweis: Die geplante Anforderung des Ausweises der Umsatzsteueridentifikationsnummer oder der Steuernummer wurde für die Kleinbetragsrechnungen nicht verwirklicht.

Einführung eines bundeseinheitlichen Ordnungsmerkmals für steuerliche Zwecke

Zur eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren werden gemäß der neu eingeführten §§ 139a bis d der Abgabenordnung bundeseinheitlich Identifikationsnummern an alle natürlichen Personen vergeben. Diese Identifikationsnummer soll ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal darstellen, das sich während der gesamten Steuerpflicht nicht ändert. Die Vergabe wird durch das Bundesamt für Finanzen erfolgen.

Das Identifikationsmerkmal besteht aus einer Ziffernfolge, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet werden darf.

Wirtschaftlich tätige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen erhalten eine Identifikationsnummer.

Investitionszulagengesetz

Nach geltendem nationalem Recht steht die Förderung betrieblicher Investitionen, die nach dem 31.12.2003 begonnen werden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Förderrahmens durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Mit dem am 28.11.2003 vom Bundestag beschlossenen Gesetz werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen geschaffen. Hierdurch wird eine kontinuierliche Förderung betrieblicher Investitionen in den neuen Bundesländern bis zum Ende des Begünstigungszeitraums am 31.12.2004 gewährleistet.

Verkürzung der Zahlungsschonfrist von fünf auf drei Tage

Die Verkürzung der Zahlungsschonfrist von fünf auf drei Tage tritt für nach dem 31.12.2003 fällig werdende Steuern in Kraft.

Weitere Änderungen

Das Steueränderungsgesetz 2003 sieht eine Reihe zusätzlicher Änderungen vor, auf die hier aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht weiter eingegangen wird.

Betroffen sind insbesondere die Steuerbefreiung für bestimmte Umsätze in Umsatzsteuerlagern, die umsatzsteuerrechtliche Handhabung von Rechnungen mit fehlerhaftem oder unberechtigtem Steuerausweis sowie die Behandlung des Insolvenzgeldes.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Weihnachtszeit ist Spendenzeit. Bisher hat die Finanzverwaltung in vielen Fällen einen abgestempelten Überweisungsdurchschlag als Zuwendungsnachweis im Sinne des § 50 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung anerkannt. Aus diesen Belegen ist aber der Buchungstag nicht eindeutig erkennbar. Zudem stempeln die Banken in der Regel die Überweisungsdurchschläge nicht mehr ab, sondern stellen dem Kunden einen Stempel zur Verfügung, mit dem er die Durchschläge selbst abstempeln kann. Wann bzw. ob die Buchung tatsächlich durchgeführt wurde, ist somit nicht eindeutig erkennbar. Die Finanzverwaltung will daher nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe abgestempelte Überweisungsdurchschläge nicht mehr als Nachweis anerkennen.

Hinweis: Als Nachweis sollte ein entsprechender Kontoauszug vorgelegt werden können. Geht dies nicht, muss auf dem Bareinzahlungsbeleg der Aufdruck „Zahlung erfolgt“ vermerkt sein (OFD Karlsruhe, Verfügung vom 10.1.2003, Az. A. S 2223 A – St 314).

Freiberufler und Gewerbetreibende

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erfordert den täglichen Kassensturz

Eine ordnungsmäßige Kassenbuchführung erfordert, dass die Kasseneingänge und Kassenausgänge – soweit zumutbar, mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles – in einem Kassenbuch derart aufgezeichnet werden, dass es jederzeit möglich ist, den Sollbestand nach dem Kassenbuch mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse auf die Richtigkeit nachzuprüfen („Kassensturzfähigkeit“ der Aufzeichnungen).

Das Finanzgericht Saarland hat mit seinem Urteil vom 2.9.2003 wichtige Grundsätze in Bezug auf eine ordnungsmäßige Kassenbuchführung festgelegt. Sollten diese Grundsätze nicht erfüllt sein, ist der Betriebsprüfer zur Zuschätzung nach § 162 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung ermächtigt.

Im zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte der Buchführungspflichtige die Tageseinnahmen nicht durch einen Kassenbericht, also in rechnerischer Form durch die Ermittlung des täglichen Kassenendbestandes, sondern durch die Aufzeichnung der Tageseinnahmen ermittelt. Dabei umfasste ein Kassenbuchblatt die Kassenvorgänge von etwa zehn Tagen. Am Ende des jeweiligen Blattes wurde lediglich ein Gesamtwert festgestellt. Tägliche Kassenendbestände durch das tatsächliche Zählen des Kassenbestandes wurden nicht ermittelt. Durch die nur am Monatsende mögliche rechnerische Bestandsermittlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung laut Urteil zu verneinen.

Nach ständiger Rechtsprechung erfordert eine ordnungsmäßige Buchführung, dass sämtliche Geschäftsvorfälle nach der zeitlichen Reihenfolge und mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden. Die zeitgerechte Verbuchung der Geschäftsvorfälle und eine ordnungsmäßige Kassenführung sind gerade bei Betrieben mit einem hohen Anteil an Bareinnahmen in der Regel entscheidende Grundlage einer kaufmännischen Buchführung.

Die geforderte Kassensturzfähigkeit ist zum einen dadurch herzustellen, dass jeder Bargeldgeschäftsvorfall einzeln aufgezeichnet und die Belege den Kassenunterlagen beigelegt werden. In solchen Fällen ist es zwar nicht erforderlich, dass der Kassenbestand täglich ermittelt wird; es müssen aber die Ursprungsaufzeichnungen über die Einnahmen aufbewahrt werden.

Zum anderen gibt es die Möglichkeit, die Bareinnahmen eines Tages durch einen so genannten „Kassenbericht“ zu ermitteln. Die Tageseinnahmen ergeben sich durch Abgleich des Kassenanfangs- und Kassenendbestandes unter Hinzurechnung der aus der Kasse geleisteten Zahlungen. Die tägliche Feststellung des Kassenbestands ist dabei unentbehrlich. Die Aufbewahrung der Ursprungsaufzeichnungen über die Bargeschäfte ist nicht erforderlich, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszahlung der Tageskasse „in das in Form aneinander gereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch“ übertragen wird. Hierbei geht es beispielsweise um Fälle, in denen der Steuerpflichtige seine Tageseinnahmen durch Auszählen ermittelt und diese auf einem Zettel notiert. Die Zettel, denen nur eine Transportfunktion (zwischen Geschäftslokal und Wohnung) zukommt, brauchen dann nach der Eintragung ins Kassenbuch nicht mehr aufgehoben werden (FG Saarland, Urteil vom 2.9.2003, Az.1 K 246/00).

Arbeitgeber

Jahresmeldungen für 2003 rechtzeitig erstellen

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat jeder Arbeitgeber alsbald nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres den Zeitraum der Beschäftigung eines Arbeitnehmers im abgelaufenen Kalenderjahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu melden. Für das Jahr 2003 müssen auch Jahresmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden, erstattet werden. Für kurzfristig Beschäftigte müssen keine Jahresmeldungen erstellt werden, weil für diese auch keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

Eine Jahresmeldung ist jedoch nur dann zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiterbesteht. Ist wegen Beendigung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2003 oder wegen eines Wechsels des Versicherungszweiges bzw. der Beitragsgruppe mit Wirkung vom 1.1.2004 an ohnehin eine Abmeldung zum 31.12.2003 zu erstatten gewesen und bereits abgegeben worden, braucht bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses daneben keine Jahresmeldung erstattet zu werden.

Die Jahresmeldung 2003 ist bis zum 15.4.2004 bei der vom Arbeitnehmer gewählten Krankenkasse – bzw. für geringfügig entlohnte Beschäftigte bei der Bundesknappschaft – einzureichen. Die Jahresmeldung 2003 ist per Datenübertragung auf elektronischem Wege, mittels maschinell verwertbaren Datenträgern oder auf den von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Meldevordrucken zu erstatten.

Die vorstehend aufgezeigten melderechtlichen Vorschriften gelten auch im Beitrittsgebiet.

Arbeitnehmer

Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2004

Alljährlich werden für das kommende Jahr die neuen Beitragsbemessungsgrenzen festgesetzt. Die für das Jahr 2004 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen sind nachstehend aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass für die gesetzliche Rentenversicherung und das Arbeitsförderungsrecht unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen in den alten und in den neuen Bundesländern gelten, während für die Kranken- und Pflegeversicherung einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen für die alten und die neuen Bundesländer vorgesehen sind. Soweit dabei ein Jahreswert angegeben ist, sind die monatlichen Werte Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Werts.

dargestellter Wert	Alte Bundesländer		Beitrittsgebiet	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Beitragsbemessungsgrenzen	Euro	Euro	Euro	Euro
a) gesetzliche Rentenversicherung	5.150,00	61.800,00	4.350,00	52.200,00
b) Arbeitsförderung	5.150,00	61.800,00	4.350,00	52.200,00
c) knappschaftliche Rentenversicherung	6.350,00	76.200,00	5.350,00	64.200,00
d) Kranken- und Pflegeversicherung	3.487,50	41.850,00	3.487,50	41.850,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze				
a) Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung	3.862,50	46.350,00	3.862,50	46.350,00
b) Versicherte der privaten Krankenversicherung	3.487,50	41.850,00	3.487,50	41.850,00
Bezugsgröße				
	2.415,00	28.980,00	2.030,00	24.360,00
Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten				
a) allgemein	400,00	4.800,00	400,00	4.800,00
b) in Haushalten	400,00	4.800,00	400,00	4.800,00
Geringverdienergrenze für Auszubildende				
	325,00	-	325,00	-
Einnahmefreigrenze für Versorgungsbezüge				
	120,75	-	120,75	-
Höchstbeitragszuschuss für PKV-Versicherte				
a) allgemein	249,36	-	249,36	-
b) Bezieher von Vorruhestandsgeld	224,42	-	224,424	-
Beitragszuschuss Pflegeversicherung (ohne Sachsen)				
	29,64	-	29,64	-
Beitragszuschuss bis zu für Lebensversicherung/Versorgungseinrichtung				
	502,13	-	424,13	-
Familienversicherung bei monatlichen Gesamteinkommen bis zu				
	345,00	-	345,00	-
Mindestbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung				
a) freiwillig Krankenversicherte allgemein	805,00	-	805,00	-
b) krankenversicherte hauptberuflich Selbstständige	1.811,25	-	1.811,25	-

dargestellter Wert	Alte Bundesländer		Beitrittsgebiet	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbemessungsgrundlage Kranken- und Pflegeversicherung				
c) Bezieher eines Existenzgründerzuschusses	1.207,50	-	1.207,50	-
d) Studenten	466,00	-	466,00	-
Mindestbemessungsgrundlage Rentenversicherung				
a) freiwillige Rentenversicherung – allgemein	400,00	-	400,00	-
b) Selbstständige (einschließlich Handwerker)	2.415,00	-	2.030,00	-
c) Wehr- und Zivildienstleistende	1.449,00	-	1.218,00	-
d) Praktikanten und Auszubildende ohne Arbeitsentgelt	24,15	-	20,30	-
Mindesthinzuverdienstgrenzen für Rentner				
a) Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres	345,00	-	345,00	-
b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung				
in voller Höhe	811,34	-	713,22	-
in Höhe der Hälfte	1.011,23	-	888,94	-
c) Rente wegen voller Erwerbsminderung				
in Höhe von Dreivierteln	611,44	-	537,50	-
in Höhe der Hälfte	811,34	-	713,22	-
in Höhe von einem Viertel	1.011,23	-	888,94	-
d) Teilrente wegen Alters				
in Höhe von einem Drittel	913,24	-	802,80	-
in Höhe der Hälfte	685,91	-	602,96	-
in Höhe von zwei Dritteln	458,58	-	403,12	-
Sachbezugswerte für				
a) freie Verpflegung insgesamt	197,75	-	197,75	-
davon für Frühstück	43,25	-	43,25	-
für Mittag- und Abendessen je	77,25	-	77,25	-
b) freie Unterkunft allgemein	191,70	-	174,00	-
c) Gemeinschaftsunterkunft im Arbeitgeberhaushalt	162,95	-	147,90	-

Abschließende Hinweise

Kraftfahrzeugsteuer 2004 – Gesetz aus 1997 wirkt sich aus

Zum 1.1.2004 laufen die abgesenkten Steuersätze für Pkw aus, die den Abgasnormen Euro 4, D 4, Euro 3, D 3 und Euro 2 entsprechen oder höchstens 90 g Kohlendioxid je km ausstoßen (so genannte 3-Liter-Autos). Insgesamt sind etwa 20 Mio. Fahrzeuge betroffen, für die bei durchschnittlichem Hubraum mit zusätzlichen Kosten bis zu 32 Euro im Jahr je nach Abgasverhalten und Antriebsart gerechnet werden muss.

Die Anhebung geht auf das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz vom 18.4.1997 zurück (BGBl I S. 805), welches die Besteuerung für Pkw noch stärker emissions- statt hubraumbezogen ausgeprägt hat. Bereits damals war erkennbar, dass die Steuerbefreiungen und die abgesenkten Steuersätze für besonders schadstoff- und CO₂-reduzierte Pkw nur befristet gewährt und nicht oder wenig schadstoffreduzierte Pkw höheren Steuersätzen unterliegen werden.

Die Wirkungen der damals getroffenen Regelungen verteilen sich über acht Jahre. Sie sind insgesamt aufkommensneutral angelegt und begünstigen die vorzeitige Einhaltung von zukunftsorientierten EU-Abgasnormen. Im genannten Zeitraum treten mehrere gestaffelte Steuersatzerhöhungen in Kraft.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 1.1.2001 für alle wenig und nicht schadstoffreduzierten Pkw der Abgasnorm Euro 1 und schlechter. Eine weitere Erhöhung ist zum 1.1.2005 für wenig schadstoffreduzierte Pkw vorgesehen.

Die Kraftfahrzeugsteuer fließt vollständig den Bundesländern zu, die diese Steuer auch verwalten. Festsetzungsbescheide werden über das ganze Jahr 2004 ergehen, jeweils abhängig vom ursprünglichen Tag der Fahrzeugzulassung. Sie enthalten neben der höheren Steuer für die folgenden 12 Monate den tageweise berechneten Differenzbetrag seit 1.1.2004. In einigen Fällen wurde bereits festgesetzt. Dazu gehören Euro-4-Pkw, deren Steuerbefreiung in 2004 oder 2005 ausläuft.

Über Einzelheiten informiert auch die Broschüre "Kfz-Steuer für Pkw" (Download unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage19672/KfZ-Steuer-fuer-PKW.pdf>) des Bundesministeriums der Finanzen, die seit 1997 ständig aktualisiert aufgelegt wird.

Steuertermine im Monat Januar 2004

Im Monat Januar 2004 sollten Sie folgende Steuertermine beachten:

Umsatzsteuerzahler: Anmeldung und Zahlung von Umsatzsteuer bis Montag, den 12. Januar 2004.

Lohnsteuerzahler: Anmeldung und Zahlung von Lohnsteuer bis Montag, den 12. Januar 2004.

Bitte beachten Sie:

Die Abgabeschonfrist entfällt ab dem 1.1.2004 für Steuern, die nach dem 31.12.2004 fällig werden. Ab dem Tag nach Ende der Abgabefrist droht damit ein Verspätungszuschlag. Dabei ist die Abgabeschonfrist von der Zahlungsschonfrist zu unterscheiden. Die Zahlungsschonfrist beträgt gemäß dem Steueränderungsgesetz 2003 ab dem 1.1.2004 nur noch drei Tage statt wie bisher fünf Tage.

Hinweis: Für die im Januar 2004 abzugebenden Voranmeldungen für November oder Dezember 2004 gilt der Wegfall der Schonfrist noch nicht.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.